

**LOHNTARIFVERTRAG**  
für  
**Landarbeiter in Nordrhein**

vom 15. März 2018  
– Gültig ab 1. Januar 2018 –

**ANHANG**  
**Vereinbarung über Ausbildungsvergütungen**

vom 15. März 2018  
– Gültig ab 1. August 2018 –



**Lohntarifvertrag**  
**für Landarbeiter in Nordrhein**  
vom 15. März 2018  
– Gültig 1. Januar 2018 –

Zwischen

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung  
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.,  
Rochusstraße 18, 53123 Bonn-Duisdorf

und

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,  
Bundesvorstand,  
Olof-Palme-Strasse 19, 60439 Frankfurt am Main

wird folgender Lohntarifvertrag getroffen:

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Der Tarifvertrag gilt:

- a) räumlich:  
für den Landesteil Rheinland des Landes Nordrhein-Westfalen,
- b) fachlich:  
für landwirtschaftliche Betriebe, Betriebsabteilungen, Nebenbetriebe und Gemischtbetriebe mit überwiegend landwirtschaftlichem Charakter,
- c) persönlich:  
für Arbeitnehmer (Arbeiter), die eine nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) – versicherungspflichtige Tätigkeit ausüben, sowie Auszubildende und Praktikanten.

Als landwirtschaftlich gelten alle Betriebe, die in der Sozialversicherung Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) versichert sind und dem fachlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages unterliegen.

## **§ 2**

### **Lohngruppen für ständig Beschäftigte**

Die Arbeitnehmer sind aufgrund nachfolgender tariflicher Bestimmungen in 6 Lohngruppen einzugliedern.

#### **Lohngruppe 1**

Arbeiten, die weder eine Berufsausbildung noch eine Anlernzeit erfordern und nach kurzer Einarbeitung ausgeübt werden;

Lohngruppe 1a:

bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit von bis zu 4 Monaten. Der persönliche Geltungsbereich des Manteltarifvertrages erstreckt sich nur dann auf die Arbeitnehmer der Lohngruppe 1a, wenn diese eine ununterbrochene Betriebszugehörigkeit von mindestens drei Monaten aufweisen.

Lohngruppe 1b:

bei einer ununterbrochenen Betriebszugehörigkeit nach 4 Monaten.

#### **Lohngruppe 2**

Arbeiten, die gründliche Fachkenntnisse erfordern und nach mindestens einjähriger Berufserfahrung selbständig ausgeübt werden;

#### **Lohngruppe 3**

Landarbeiter (Schlepperfahrer und Maschinenführer);

#### **Lohngruppe 4 (Ecklohn)**

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf, der nach allgemeiner Anweisung überwiegend selbständig arbeitet;

## **Lohngruppe 5**

Arbeitnehmer mit Abschlussprüfung in einem landwirtschaftlichen oder vergleichbaren Ausbildungsberuf nach fünfjähriger landwirtschaftlicher Berufstätigkeit, der seine Arbeiten in eigener Verantwortung und selbständig ausführt;

## **Lohngruppe 6**

Meister oder staatlich geprüfter Agrarbetriebswirt;

### **G e m e i n s a m e   B e s t i m m u n g e n**

Wird ein Arbeitnehmer, der in einer höheren Lohngruppe eingestellt ist, mit Arbeiten einer niedrigeren Lohngruppe beschäftigt, so erhält er die Vergütung der Lohngruppe weiter, für die er eingestellt wurde.

Wird ein Arbeitnehmer vorübergehend mit Arbeiten beschäftigt, die in eine höhere Lohngruppe gehören, so erhält er als Zulage den Unterschied zwischen der Vergütung seiner und der höheren Lohngruppe.

## **§ 3**

### **Löhne für ständig Beschäftigte**

Die **Gesamtstundenlöhne** betragen:

<b>Lohngruppen</b>	<b>01.01.2018</b>	<b>01.01.2019</b>	<b>01.01.2020</b>
Lohngruppe 1a	9,10 €	Gesetzl. Mindestlohn	Gesetzl. Mindestlohn
Lohngruppe 1b	9,25 €	9,48 €	9,62 €
Lohngruppe 2	10,28 €	10,54 €	10,70 €
Lohngruppe 3	11,82 €	12,12 €	12,30 €
Lohngruppe 4	12,85 €	13,17 €	13,37 €
Lohngruppe 5	13,50 €	13,84 €	14,05 €
Lohngruppe 6	14,41 €	14,77 €	14,99 €

Für Arbeitskräfte in Hausgemeinschaft sind von den Gesamtbrutomonatslöhnen zur Errechnung des auszuzahlenden monatlichen Nettolohnes neben den Arbeitnehmeranteilen zu den Sozialversicherungsbeiträgen sowie der Lohn- und Kirchensteuer die in der jeweils gültigen Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte für die gewährte Verpflegung und Unterkunft abzuziehen.

## **§ 4 Urlaubsgeld**

Zusätzlich zum Urlaubsentgelt (§ 15 Nr. 8 Manteltarifvertrag) erhalten alle ständig beschäftigten Arbeitnehmer je Urlaubstag ein Urlaubsgeld in Höhe von 6,14 Euro.

Wird der Urlaub nach Arbeitstagen gegeben, beträgt das Urlaubsgeld je Urlaubstag 7,16 Euro.

Bei nicht ganztägiger Beschäftigung ist anteilmäßiges Urlaubsgeld zu gewähren.

## **§ 5 Bewertung der Werkwohnung**

Für die Feststellung des Wertes der Werkwohnung sind einzelbetriebliche Vereinbarungen zu treffen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so ist ihre Herbeiführung unter Hinzuziehung von Vertretern der Tarifvertragsparteien auf der Grundlage der Sozialversicherungsentgeltverordnung zu versuchen.

## **§ 6 Anrechnungsklausel**

Soweit bisher übertarifliche Löhne gewährt wurden, können diese auf die jetzige Tarifierhöhung angerechnet werden. Dies gilt insbesondere auch für Löhne, die im Vorgriff auf die jetzigen Tariflöhne gewährt wurden.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Dieser Lohntarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Dieser Lohntarifvertrag tritt an die Stelle der Lohntarifvereinbarung für Landarbeiter in Nordrhein vom 24. April 2013.

Dieser Lohntarifvertrag kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. Juni 2020, gekündigt werden.

Frankfurt/Bonn, den 15. März 2018

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
– Bundesvorstand –

Schaum

Feiger

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung  
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V.

Wappenschmidt

Wiedenau

**ANHANG**  
**zum Lohnvertrag für Landarbeiter**  
**in Nordrhein**  
vom 15. März 2018  
– Gültig ab 1. August 2018 –  
**Vergütungen**  
**für Auszubildende und Praktikanten**

**§ 1**

Die Tarifvertragsparteien vereinbaren als angemessene **Ausbildungsvergütung** gemäß § 10 des Berufsbildungsgesetzes für Auszubildende im Ausbildungsberuf „Landwirt“ (Ausbildung in Fremdbetrieben entsprechend § 1 Manteltarifvertrag) folgende Gesamtbruttomonatsvergütungen:

Bei **dreijähriger** betrieblicher Ausbildung:

<b>Ausbildungsjahr</b>	<b>ab</b> <b>01.08.2018</b>	<b>ab</b> <b>01.08.2019</b>
Ausbildungsjahr 1	670,00 €	690,00 €
Ausbildungsjahr 2	720,00 €	740,00 €
Ausbildungsjahr 3	770,00 €	790,00 €

Bei **zweijähriger** betrieblicher Ausbildung gelten die Sätze des zweiten und dritten Ausbildungsjahres.

Bei einem Schulnoten-Durchschnitt von 1 bis 2,5 einschließlich wird dem Auszubildenden eine Leistungszulage gewährt, und zwar jeweils nach Maßgabe des jüngsten Zwischen- oder Abschluss-Zeugnisses. Die Leistungszulage beträgt 30,00 € monatlich im 1. Ausbildungsjahr, 40,00 € monatlich im 2. Ausbildungsjahr und 50,00 € monatlich im 3. Ausbildungsjahr und ist zahlbar in einer Summe für 6 Monate.



## **§ 2**

Soweit Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils geltenden Sozialversicherungsentgeltverordnung festgesetzten Werte abzuziehen.

## **§ 3**

Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

## **§ 4**

Praktikanten, die ein zusammenhängendes 6-monatiges Praktikum ableisten, erhalten die Ausbildungsvergütung des 1. Ausbildungsjahres bei dreijähriger betrieblicher Ausbildung.

## **§ 5**

Auszubildende und Praktikanten erhalten je Urlaubstag ein Urlaubsgeld von 3,07 Euro bei der Berechnung nach Werktagen bzw. von 3,58 Euro bei der Berechnung nach Arbeitstagen.

## **§ 6**

Diese Vereinbarung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie kann mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende, erstmalig zum 30. Juli 2020, gekündigt werden.

Frankfurt/Bonn, den 15. März 2018

Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt  
– Bundesvorstand –

Schaum

Feiger

Land- und Forstwirtschaftliche Arbeitgebervereinigung  
des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e. V.

Wappenschmidt

Wiedenau







**Land- und Forstwirtschaftliche  
Arbeitgebervereinigung**

des Rheinischen Landwirtschafts-Verbandes e.V.